



**Gemeinsamer Bericht**  
**gemäß §§ 295, 293a Aktiengesetz (AktG)**

**des Vorstands der**  
**Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft**

und

**der Geschäftsführung der**  
**SCA Service Center Altenwerder GmbH**

über den

**Übernahme- und Änderungsvertrag vom 25. April 2023**

zwischen der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft,  
der HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH  
und der SCA Service Center Altenwerder GmbH

zum

**Ergebnisabführungsvertrages vom 20. Dezember 2001**

zwischen der HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH  
und der SCA Service Center Altenwerder GmbH

## I. Einleitung

Im Zuge einer konzerninternen Umstrukturierung hat die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft (**HHLA**) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 sämtliche Anteile an der SCA Service Center Altenwerder GmbH (**SCA**) von der HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH (**CTA**) erworben.

Im Zuge dieser konzerninternen Übertragung soll auch der bisher zwischen SCA (als Organgesellschaft) und CTA (als Organträger) bestehende Ergebnisabführungsvertrag vom 20. Dezember 2001 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 7. November 2019 (**Ergebnisabführungsvertrag**) auf die HHLA übertragen werden. Hierzu haben HHLA, CTA und SCA am 25. April 2023 einen dreiseitigen Übernahme- und Änderungsvertrag zum Ergebnisabführungsvertrag geschlossen (**Übernahme- und Änderungsvertrag**). Nach dem Übernahme- und Änderungsvertrag tritt die HHLA mit Wirkung zum 1. Januar 2023 im Wege der schuldbefreienden Vertragsübernahme als neue Organträgerin anstelle von CTA in sämtliche Rechte und Pflichten von CTA unter dem Ergebnisabführungsvertrag ein, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der HHLA und der Eintragung der Vertragsübernahme in das Handelsregister des Sitzes der SCA (siehe dazu auch unten). Der Übernahme- und Änderungsvertrag sieht ferner einige Anpassungen des Ergebnisabführungsvertrags vor; diese sind im Folgenden ebenfalls näher dargestellt.

Die Vertragsübernahme stellt einen Parteiwechsel im Wege eines dreiseitigen Rechtsgeschäfts dar, welche als Vertragsänderung (im Sinne von § 295 AktG) des Ergebnisabführungsvertrags gilt, sodass die Zustimmung der Hauptversammlung der HHLA erforderlich ist.

Gemäß §§ 295 Abs. 1, 293a AktG erstatten der Vorstand der HHLA und die Geschäftsführung der Organgesellschaft gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Übernahme- und Änderungsvertrag.

## II. Abschluss des Übernahme- und Änderungsvertrages, Wirksamwerden

Der Übernahme- und Änderungsvertrag wurde am 25. April 2023 zwischen der HHLA, vertreten durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, sowie CTA und SCA, jeweils vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer, geschlossen.

Der Vorstand der HHLA hat zuvor in seiner Sitzung am 27. Februar 2023 den Abschluss des Übernahme- und Änderungsvertrages beschlossen. Der Aufsichtsrat der HHLA hat dem Abschluss in seiner Sitzung am 21. März 2023 zugestimmt.

Die Geschäftsführung von SCA hat den Abschluss des Übernahme- und Änderungsvertrages am 25. April 2023 beschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Vertrag bereits zugestimmt.

Die Geschäftsführung von CTA hat den Abschluss des Übernahme- und Änderungsvertrag am 25. April 2023 beschlossen.

Der Vertrag bedarf nach § 295 Abs. 1 in Verbindung mit § 293 Abs. 2 AktG zu seiner Wirksamkeit noch der Zustimmung der Hauptversammlung der HHLA, und zwar mit einer Beschlussmehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals. Vorstand und Aufsichtsrat werden daher der für den 15. Juni 2023 anberaumten ordentlichen Hauptversammlung der HHLA vorschlagen, dem Übernahme- und Änderungsvertrag zuzustimmen. Nach § 294 Abs. 2 AktG wird der Übernahme- und Änderungsvertrag zudem erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen worden ist.

### **III. Künftige Parteien des Ergebnisabführungsvertrages**

#### **1. Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft**

Die HHLA mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 1902, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des HHLA-Konzerns. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 der Satzung zuvorderst die Leitung von und die Beteiligung an Unternehmen, die sich mit Geschäften und der Erbringung von Leistungen in den Bereichen Transport und Logistik befassen, insbesondere in den Geschäftsfeldern Seehafenverkehrswirtschaft und Hinterlandverkehre, sowie der Erwerb, das Halten, die Veräußerung, die Vermietung, die Verwaltung und die Entwicklung von Immobilien, insbesondere die Immobilien der Hamburger Speicherstadt und am Hamburger Fischmarkt. Die Gesellschaft ist zur Unterstützung des in Satz 1 beschriebenen Kerngeschäfts außerdem berechtigt, in diesen und in den Bereichen additive Fertigung und Informationstechnologie sowie jeweils damit zusammenhängenden Bereichen Dienstleistungen, Entwicklung und Fertigung von Produkten, Systemen, Anlagen und Lösungen (einschließlich Software) und damit verbundene Anwendungen anzubieten und zu erbringen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, alle mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehenden Hilfs- und Nebengeschäfte durchzuführen.

Das Geschäft des HHLA-Konzerns ist in die Teilkonzerne Immobilien und Hafenlogistik aufgeteilt. Zum Teilkonzern Immobilien (sog. „S-Sparte“) gehört der Teil des Unternehmens, der sich mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung, der Vermietung, der Verwaltung und der Entwicklung von nicht hafenumschlagspezifischen Immobilien, insbesondere der Immobilien der Hamburger Speicherstadt und am Hamburger Fischmarkt befasst. Sämtliche übrigen Teile des Unternehmens bilden den Teilkonzern Hafenlogistik (sog. „A-Sparte“).

Die HHLA ist berechtigt, im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands auch selbst operativ tätig zu werden, in diesen Bereichen, auch in Verwaltung eigenen Vermögens, im In- und Ausland Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an solchen allein oder gemeinsam mit Dritten zu beteiligen und solche Unternehmen ganz oder teilweise zu veräußern, Kooperationsverträge mit Dritten abzuschließen sowie Teile ihres Geschäftsbetriebes auf Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, auszugliedern. Die Gesellschaft kann sich bei Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

Die Geschäftstätigkeit der HHLA und ihrer Tochterunternehmen in der S-Sparte erfolgt unter besonderer Berücksichtigung von Belangen der Stadtentwicklung, des Tourismus und des Denkmalschutzes.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 75.219.438,00 und ist eingeteilt in 75.219.438 Stückaktien (Aktien ohne Nennwert), davon 72.514.938 A-Aktien und 2.704.500 S-Aktien. Nach näherer Maßgabe der Satzung der HHLA vermitteln die S-Aktien eine Beteiligung allein am Ergebnis und Vermögen (einschließlich eines etwaigen Liquidationsüberschusses) der S-Sparte und die A-Aktien eine Beteiligung am Ergebnis und Vermögen (einschließlich eines etwaigen Liquidationsüberschusses) der übrigen Teile des Unternehmens (A-Sparte). Börsennotiert sind allein die A-Aktien.

## 2. SCA Service Center Altenwerder GmbH

SCA ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg. Sie wurde am 16. Januar 2001 gegründet und ist seit dem 17. April 2001 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 79674 eingetragen. Das Geschäftsjahr von SCA entspricht dem Kalenderjahr.

Das Stammkapital von SCA beträgt 100.000,00 €. Der einzige Geschäftsanteil an SCA wird seit dem 1. Januar 2023 unmittelbar durch die HHLA gehalten; die HHLA ist mithin Alleingesellschafterin von SCA. Bis dahin wurde der Geschäftsanteil mittelbar über CTA gehalten, an der die HHLA 74,9 % der Geschäftsanteile hält. HHLA hat die Geschäftsanteile an SCA mittels Anteilskauf- und Übertragungsvertrag vom 16. Dezember 2022 von CTA erworben.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages von SCA die Reparatur und Wartung von Containerumschlagsgeräten und anderen industriellen Anlagen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann alle mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Sie ist berechtigt, Unternehmen im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben, sich an Unternehmen alleine oder zusammen mit Dritten zu beteiligen und solche Unternehmen ganz oder teilweise zu veräußern, Kooperationsverträge mit Dritten abzuschließen sowie Teile ihres Geschäftsbetriebs auf Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, zu übertragen oder an diese zu verpachten.

SCA erbringt im Wesentlichen konzerninterne technische Dienstleistungen für die Gesellschaften des HHLA-Konzerns, bislang insbesondere für CTA, und hat im Grundsatz stabile positive Betriebsergebnisse erwirtschaftet.

Im Geschäftsjahr 2022 erwirtschaftete SCA bei Umsatzerlösen von 30.224 T€<sup>1</sup> ein Betriebsergebnis von 861 T€ und einen Jahresüberschuss vor Gewinnabführung von 2.628 T€ (die beinhaltet aktive latente Steuern in Höhe von 2.060 T€, die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Organkreis von CTA infolge der Übertragung der Anteile auf die HHLA zu bilden waren). Im Geschäftsjahr 2021 wurde bei Umsatzerlösen von 30.879 T€ ein Betriebsergebnis von 945 T€ und ein Jahresüberschuss vor Gewinnabführung von 94 T€ erwirtschaftet. Im Geschäftsjahr 2020 lagen die Umsatzerlöse bei 30.149 T€, das Betriebsergebnis bei -1.229 T€ und der Jahresfehlbetrag vor Gewinnabführung bei 572 T€. Die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2020 sind allerdings durch die Bildung einer Restrukturierungsrückstellung in Höhe von 2.025 T€ im Zusammenhang mit einem Effizienzprogramm für das Segment Container der HHLA beeinflusst. Ohne diesen einmaligen Effekt wäre auch im Geschäftsjahr 2020 ein positives Betriebsergebnis und ein positiver Jahresüberschuss vor Gewinnabführung erwirtschaftet worden.

Die Bilanzsumme lag zum 31. Dezember 2022 bei 19.047 T€ und das Eigenkapital bei 2.160 T€. Im Geschäftsjahr 2022 beschäftigte SCA durchschnittlich 150 Mitarbeiter (2021: 155 Mitarbeiter, 2020: 158 Mitarbeiter). SCA hält keine Beteiligungen an weiteren Unternehmen.

Es ist grundsätzlich beabsichtigt, die Technikeinheiten der anderen Containerterminals Tollerort und Burchardkai (d.h. die Technikabteilung der HHLA Container Terminal Tollerort GmbH und die als eigenständige Gesellschaft organisierte Service Center Burchardkai GmbH) perspektivisch in die SCA einzubringen und die technischen Dienstleistungen damit für alle Hamburger Containerterminals bei der SCA zu

---

<sup>1</sup> T€ = tausend Euro.

konzentrieren. Auch dann würde gelten, dass die Gesellschaft im Wesentlichen konzerninterne technische Dienstleistungen erbringt und von stabilen, positiven Betriebsergebnissen auszugehen ist.

#### **IV. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags**

Der bestehende Ergebnisabführungsvertrag sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- SCA führt ihren jeweiligen gesamten Jahresgewinn an CTA ab, wobei SCA Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen einstellen darf, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 1 des Ergebnisabführungsvertrages).
- CTA ist wiederum verpflichtet, jeden bei SCA während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der SCA auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind; für die Verlustübernahme gelten dabei die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend (§ 2 des Ergebnisabführungsvertrages).
- Zur Durchführung der beschriebenen Ergebnisabführung hat SCA ihren Jahresabschluss, bevor er durch die Gesellschafterversammlung festgestellt wird, mit der CTA gemeinsam zu behandeln und die Abrechnung über Gewinn und Verlust mit der CTA so durchzuführen, dass diese Abrechnung im betreffenden Jahresabschluss bereits berücksichtigt ist. Die Abrechnungen über Gewinn- und Verlustanteile zwischen beiden Gesellschaften sind fällig mit Wertstellung vom Tage der Feststellung des Jahresabschlusses (§ 3 des Ergebnisabführungsvertrages).
- Der Vertrag galt seit dem 1. Januar 2001 für eine Dauer von fünf Jahren; er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Partei mindestens sechs Monate vor Ende eines Wirtschaftsjahres widerspricht (§ 4 des Ergebnisabführungsvertrages).

Die vorstehenden Regelungen sind für Ergebnisabführungsverträge üblich. Insbesondere die Regelungen zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme sind für die beabsichtigte Begründung einer ertragssteuerlichen Organschaft (siehe zu den Gründen für den Abschluss im Einzelnen unten unter VI.) zwingend erforderlich (vgl. § 17 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes). Die beabsichtigte körperschaftsteuerliche und die gewerbesteuerliche Organschaft wird, wenn auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, zu Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, in dem der Übernahme- und Änderungsvertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird, das heißt voraussichtlich mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023.

#### **V. Erläuterung des Übernahme- und Änderungsvertrages:**

Der Übernahme- und Änderungsvertrag hat im Wesentlichen das Ziel, dass die HHLA als nunmehrige Inhaberin sämtlicher Anteile an SCA anstelle der bisherigen Anteilseignerin CTA als Organträgerin in den Ergebnisabführungsvertrag eintritt und damit eine körperschafts- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen HHLA als Organträgerin und SCA als Organgesellschaft begründet werden kann. Gleichzeitig sollen in diesem Zuge einige Anpassungen des Ergebnisabführungsvertrages vorgenommen werden.

Der Übernahme- und Änderungsvertrag hat im Einzelnen folgenden wesentlichen Inhalt:

- HHLA tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 als neue Organträgerin im Wege der schuldbeitragenden Vertragsübernahme in sämtliche Rechte und Pflichten von CTA als bisheriger Organträgerin unter dem Ergebnisabführungsvertrag ein (insbesondere den Gewinnabführungsanspruch und die Verlustübernahmeverpflichtung), während die Rechte und Verpflichtungen von CTA zum Ablauf des 31. Dezember 2022 enden und sie aus dem Ergebnisabführungsvertrag ausscheidet. Soweit im Ergebnisabführungsvertrag CTA genannt ist, wird dies mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 durch HHLA ersetzt.
- Die bisherige Regelung in § 1 des Ergebnisabführungsvertrages wird angepasst und eine Gewinnabführung an die HHLA ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 2023 geregelt.
- Die bisherige Regelung in § 3 des Ergebnisabführungsvertrages wird gestrichen.
- Der bisherige § 4 des Ergebnisabführungsvertrages wird zur neuen Regelung in § 3 und wird dahingehend geändert, dass der Vertrag mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 für fünf Jahre fest geschlossen wird (die Mindestvertragslaufzeit). Während dieser Zeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen; das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere (i) die Veräußerung von sämtlichen Anteilen an der Organgesellschaft oder von Teilen der Anteile der Organgesellschaft durch den Organträger, sofern als Folge einer solchen Teilveräußerung die Voraussetzungen der für eine Organgesellschaft steuerlich notwendigen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger entfallen, (ii) die Einbringung der Anteile an der Organgesellschaft durch den Organträger, (iii) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers oder (iv) ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne des Abschnitts R14.5 Absatz 6 der Körperschaftssteuer-Richtlinien 2022 (KStR 2022) oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages Anwendung findet. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres in Textform gekündigt werden.
- Der Übernahme- und Änderungsvertrag wird nur und erst wirksam, wenn die Hauptversammlung der HHLA und die Gesellschafterversammlung der SCA dem Übernahme- und Änderungsvertrag zustimmen und die Vertragsübernahme in das Handelsregister des Sitzes der SCA eingetragen worden ist.
- Der Ergebnisabführungsvertrag wird in § 4 um eine salvatorische Klausel ergänzt, wonach für den Fall, dass eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen des Ergebnisabführungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden sollte, dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Ergebnisabführungsvertrages nicht berührt wird.
- Zudem wird die Einleitung des Ergebnisabführungsvertrages redaktionell angepasst.
- Im Übrigen soll der Ergebnisabführungsvertrag unverändert fortgelten.

## **VI. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Übernahme- und Änderungsvertrages**

Die Begründung des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der HHLA als Organträger und SCA als Organgesellschaft (durch den Eintritt von HHLA in die bisherige Rechtsposition von CTA und deren Austritt) bezweckt insbesondere eine steuerliche Optimierung im Konzern. Das Bestehen und die tatsächliche Durchführung eines wirksamen Ergebnisabführungsvertrages sind Voraussetzung für die Begründung einer körperschafts- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive oder negative Ergebnisse der Organgesellschaft mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der HHLA und der anderen Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können; d.h. steuerlich werden die Gewinne und Verluste der Organgesellschaft der HHLA zugerechnet. Insoweit bilden die dem Organkreis angehörigen Gesellschaften mithin für Zwecke der Berechnung der Körperschafts- und Gewerbesteuer eine steuerliche Einheit. Dadurch können der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden. Darüber hinaus wird die ansonsten bei Gewinnausschüttungen erfolgende Besteuerung (auf 5 % der Gewinnausschüttungen, § 8b Abs. 1 und 5 Körperschaftssteuergesetz) grundsätzlich vermieden.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zur Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft und damit zum Abschluss des Übernahme- und Änderungsvertrages besteht nicht. Durch eine andere rechtliche oder steuerliche Gestaltung wären die mit der Begründung der Organschaft verfolgten Ziele nicht erreichbar.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Übernahme- und Änderungsvertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die HHLA sämtliche ggf. entstehenden Verluste der Organgesellschaft auszugleichen hat.

Aus Sicht der Aktionäre der HHLA ergeben sich aus dem Übernahme- und Änderungsvertrag bis auf die beschriebene Verlustübernahmeverpflichtung keine besonderen Folgen, insbesondere ist kein Ausgleich an und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter geschuldet (hierzu auch nachfolgend unter VII.), da die HHLA alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist.

## **VII. Keine Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG; keine Prüfung des Vertrages**

Die HHLA ist die alleinige und unmittelbare Gesellschafterin der Organgesellschaft SCA. Die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) und Abfindungen (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft war daher – mangels außenstehender Gesellschafter – entbehrlich.

Aus demselben Grund konnte eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung unterbleiben. Da die HHLA sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft unmittelbar hält, bedarf es nach §§ 295 Abs. 1, 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

## VIII. Unterlagen

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind über die Internetseite der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft unter [www.hhla.de/hauptversammlung](http://www.hhla.de/hauptversammlung) zugänglich:

- der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH und der SCA Service Center Altenwerder GmbH vom 20. Dezember 2001 nebst Änderungsvereinbarung vom 7. November 2019;
- der Übernahme- und Änderungsvertrag (zum Ergebnisabführungsvertrag) zwischen der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, der HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH und der SCA Service Center Altenwerder GmbH vom 25. April 2023;
- die Jahres- und Konzernabschlüsse der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft sowie die zusammengefassten Lageberichte für die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft und den Konzern für die letzten drei Geschäftsjahre (2020, 2021 und 2022);
- die Jahresabschlüsse der SCA Service Center Altenwerder GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre (2020, 2021 und 2022), sowie
- dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der SCA Service Center Altenwerder GmbH nach §§ 295, 293a AktG.

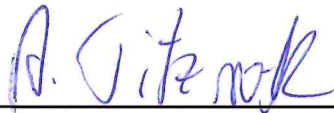
Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung der Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.hhla.de/hauptversammlung](http://www.hhla.de/hauptversammlung) zugänglich sein.

*- Unterschriftsseite folgt -*

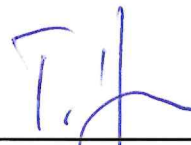


Hamburg, 28. April 2023

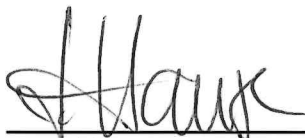
Der Vorstand der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft



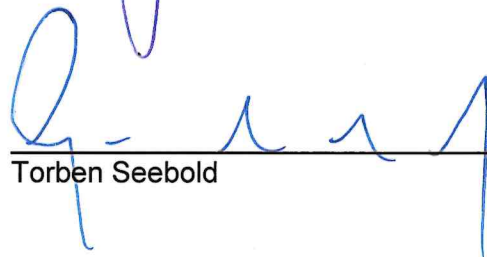
Angela Titzrath (Vorsitzende)



Tanja Dreilich



Jens Hansen



Torben Seibold

Hamburg, 28. April 2023

Die Geschäftsführung der SCA Service Center Altenwerder GmbH



Oliver Dux